

**Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
- Kleineinleitersatzung -
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“**

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, (nachfolgend Verband genannt) erhebt zur Abwälzung des von ihm nach § 9 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe innerhalb des Verbandsgebietes eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Verband nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 4
Abgabenschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter i. S. d. VermG) ist.
- (2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der an Stelle von Kleineinleitern abwasserabgabepflichtige Aufgabenträger kann die Abwasserabgabe auch dann auf die Kleineinleiter abwälzen, wenn er die Abgabe wegen einer Verrechnung gemäß § 10 Abs. 3, 5 AbwAG letztlich nicht zahlen muss.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird bei Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen, sofern kein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt, nach der Zahl der Einwohner, die auf dem Grundstück, von dem aus die Einleitung erfolgt, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Einwohnermelderegister gemeldet sind, berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 50 % der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner.
- (2) Sofern nicht nur das Abwasser des Grundstücks, von dem aus die Einleitung erfolgt, sondern auch das Abwasser aus Haushaltungen weiterer Grundstücke durch diese Einleitungsstelle eingeleitet wird, wird die Abgabe nach der Zahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz im Einwohnermelderegister gemeldeten Einwohner des Grundstücks, von dem aus die Einleitung erfolgt und der weiteren mit Haupt- und Nebenwohnsitz im Einwohnermelderegister gemeldeten Einwohner des oder der benachbarten Grundstücke, von dem oder denen das Abwasser über das einleitende Grundstück der Vorflut zugeführt wird, berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 50 % der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner.
- (3) Bei Einleitung von Abwasser, das auf gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken anfällt, erfolgt die Bestimmung der Einwohnergleichwerte gemäß ThürVwVAbwAG durch Division der eingeleiteten Jahresschmutzwassermengen in m³/Jahr durch 45 m³/Jahr, Schadenseinheit 0,5 je Einwohnergleichwert.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Der Abgabesatz beträgt für jede Schadenseinheit gemäß § 9 (4) AbwAG 35,79 EUR.

§ 7 Pflichten der Abgabeschuldner

Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Abwasserabgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten – Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwachungs- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe – werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.

- **Nichtamtliche Lesefassung** -

der Kleineinleitersatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

§ 9
In-Kraft-Treten

lfd. Nr.	Bezeichnung	geänderte Vorschrift	Fundstelle Veröffentlichung	Inkrafttreten
1	Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe – Kleineinleitersatzung – des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22.09.2003			01.01.2002
2	1. ÄS der Kleineinleitersatzung vom 23.04.2008	§ 1 neue Fassung § 3 (1) § 4 (1) bis (3) neu § 5 (1) bis (2) neu § 6 neue Fassung § 7 alt gestrichen § 7 neu eingefügt § 8 neu eingefügt	Amtsblatt 09/2008 des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23.04.2008	01.01.2008
3	2. ÄS der Kleineinleitersatzung vom 04.01.2022	§ 5 (1) § 5 (2) neu § 5 (2) alt wird § 5 (3)	Amtsblatt 01/2022 des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 14.01.2022	15.01.2022